



**ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUGEWERBE** **ZDB**

Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Postfach 080352, 10003 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale  
Infrastruktur  
Frau Susanne Ding  
Leiterin des Referates DG13 -  
Recht der digitalen Infrastruktur  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

Unser Zeichen/ Aktenzeichen

Durchwahl

Datum

ge/mi

030 20314-553

20. November 2020

**Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbe zum Diskussionsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Ding,

der ZDB vertritt als Spitzenverband der deutschen Bauwirtschaft rund 35.000 Bauunternehmen in ganz Deutschland. Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben des Bundes, den Breitbandausbau zu fördern und damit auch die Digitalisierung in Deutschland voran zu bringen.

Darüber hinaus vertreten wir als Wirtschaftsverband auch die Interessen unserer Straßen- und Tiefbauunternehmen und setzen uns für den Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ein, die ein ganz wesentlichen Teil unserer wirtschaftlichen Stärke in Deutschland und der ganzen EU darstellt.

Der von Ihnen übersandte Entwurf zur Novellierung des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes hat im Wesentlichen die Förderung des Ausbaus des Breitbandnetzes auf Bundesebene zum Inhalt, greift dafür aber auch auf die Mitnutzung unserer Verkehrsinfrastruktur zurück.

Neben dem Ausbau und der bedarfsgerechten Sanierung des Verkehrsinfrastrukturnetzes ist auch der Substanzerhalt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Damit soll der volkswirtschaftliche Erhaltungsaufwand über den Nutzungszyklus von Straßen möglichst gering gehalten werden. Unter diesem Gesichtspunkt bedarf es der Anpassung des TKG in zwei wesentlichen Punkten, die in § 123 Eingang finden sollten.

Zentralverband des  
Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55 – 58  
10117 Berlin-Mitte

Telefon 030 20314-0  
Telefax 030 20314-419

www.zdb.de  
Email: bau@zdb.de

- a) §123 Abs. 1 ist zu ergänzen durch „... und den rechnerischen Nutzungszeitraum der durch die Telekommunikationslinie genutzten Straße nicht verringert.“

Begründung: Selbst wenn eine Telekommunikationslinie innerhalb einer Straße verlegt wird und beim Einbau dieser Telekommunikationslinie die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, bedeutet dies in der Regel eine verringerte Nutzungszeit mit vorzeitigem Sanierungsaufwand und den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten. Der Einbau der Telekommunikationslinie muss deshalb so hochwertig erfolgen, dass eine Einschränkung der Nutzungszeit der Straße verhindert wird.

- b) § 123 ergänzen um Abs. 3: Der Betreiber einer Telekommunikationslinie hat nach Errichtung einer Telekommunikationslinie von dieser die Lage und Verlegetiefe georeferenziert zu erfassen, die Daten digital zu speichern, Auskunftsportalen zur Verfügung zu stellen und auf Anfrage zu veröffentlichen.

Begründung: Nach Überbauung von Kommunikationslinien mit Asphaltbelägen kann eine spätere, genaue Lage der Leitungen nicht mehr festgestellt werden. Für Reparatur-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich von Verkehrsinfrastruktur ist jedoch eine genaue Lagefeststellung von Kommunikationslinien zwingend erforderlich, um Beschädigungen und enorme Folgeschäden und –kosten zu vermeiden. Auch ist eine nachträgliche Detektion von Kommunikationslinien im oder unter dem Asphalt nicht möglich. Darüber hinaus existiert derzeit noch keine gesetzliche Grundlage oder Verordnung, die mit einer Pflicht zur Lageerfassung von Leitungen verbunden ist. Insofern ist eine Kartierungspflicht somit zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Deutsches Baugewerbe



Rechtsanwalt Felix Pakleppa  
Hauptgeschäftsführer